

Konfliktfeld Erbengemeinschaft

Viele, selbst ältere Menschen, treffen auf Ihren Tod keine testamentarischen Regelungen so dass automatisch gesetzliches Erbrecht Anwendung findet. Hinterlässt der verstorbene Ehemann seine Ehefrau und zwei Kinder, entsteht kraft Gesetzes eine Erbengemeinschaft in der die Ehefrau in der Zugewinnngemeinschaft mit _ und die Kinder zu je _ beteiligt sind. Sie kann im übrigen auch aufgrund Regelungen eines Testamentes oder eines Erbvertrages entstehen.

Tritt eine Mehrheit von Erben die Gesamt-Rechtsnachfolge eines Erblassers an, entsteht interessenbedingt oft großes Konfliktpotential, erklärt Rechtsanwalt Achim Schmitt.

Manche der Erben sind an einer schnellen Auseinandersetzung oder Versilberung des Nachlasses interessiert, mache an der Erhaltung von Erbgegenständen, stellt der in der Heidelberger Kanzlei Stiehl & Schmitt arbeitende Erbrechtsberater fest. Die hinterbliebene Ehefrau ist in der Regel an dem Erhalt des von Ihr bewohnten Hauses interessiert, die Kinder benötigen oft die gerade hierin steckende Liquidität zur Finanzierung eigener Ziele.

Die Erben erhalten mit dem Nachlass ein gemeinschaftliches Vermögen – vereinfacht gesagt, allen gehört alles – und werden zwangsweise eine Gemeinschaft. Aus diesem Grunde kann der Miterbe nicht über einzelne Nachlassgegenstände verfügen, auch nicht über seinen Anteil daran, denn der Nachlass fällt den Erben als Ganzes ungeteilt zu. Wenn sich im Nachlass unserer obigen Erbengemeinschaft 4 Stühle befinden würden, gehören nicht etwa der Frau 2 Stühle und den Kindern jeweils ein Stuhl. Jeder einzelne Stuhl ist vielmehr gesamthänderrisches Eigentum aller Erben nach Ihrer Quote. Entsprechend können auch nur alle gemeinsam über jedes Stück verfügen.

Keiner der Betroffenen kann sich hieraus lösen, es sei denn er schlägt die Erbschaft aus.

Darüber hinaus sind die Erben zur gemeinsamen Verwaltung des Nachlasses berechtigt und verpflichtet. Sämtliche Entscheidungen, die dem Erhalt oder der Sicherung des Nachlasses dienen, können und müssen gemeinsam getroffen werden, warnt Erbrechtsberater Schmitt. Wenn trotz allem kein Mehrheitsbeschluss zustande kommt, was in der Praxis keinesfalls selten ist, kann nicht etwa eine Minderheit entscheiden. Vielmehr müssen dann alle Miterben auf Zustimmung verklagt werden. Verständlicherweise ist dies der Harmonie einer Erbengemeinschaft nicht sonderlich zuträglich.

Da diese Zwangsgemeinschaft dauerhaft nicht konfliktfrei funktionieren kann, ist sie darauf gerichtet, den Nachlass unter den Erben zu verteilen. Die Praxis zeigt, dass das selbst über Hausrat und Inventar erbitterte Streitigkeiten zwischen den Erben eher die Regel sind als die Ausnahme.

Diese Probleme werden verschärft, wenn in den auseinanderzusetzenden Nachlass Grundstücke fallen, die Erbengemeinschaft wird dann im Grundbuch eingetragen. Vielfach kommt es dann bei der Frage, was mit der Immobilie geschehen soll, zu Meinungsverschiedenheiten. Die Schwierigkeit der Erbaseinandersetzung besteht darin, dass alle Erben der Einigung zustimmen müssen. Beabsichtigt in obigem Beispiel die Ehefrau die Immobilie als Ihr Altersitz zu erhalten und nur eines der beteiligten Kinder ist dagegen, da dieses sich aus dem Verkauf lieber ein neues KFZ kaufen will, ist der Bestand der Immobilie gefährdet. Das Druckpotential des Kindes auf die Mutter ist erheblich, da jeder Erbe zu jeder Zeit die Auseinandersetzung der Gemeinschaft auch gegen den Willen der anderen Beteiligten verlangen kann. Dieser kann hierzu die Teilungsversteigerung beim zuständigen Amtsgericht stellen. Leider sind die dann im Versteigerungsverfahren erzielten Werte für die Immobilie sehr niedrig, so dass alle Beteiligte der Gemeinschaft spätestens bei der Verteilung der Erlöse feststellen müssen welche Tücken die Zwangsgemeinschaft der Erben mit sich bringt.

Neben den wirtschaftlichen Nachteilen wird aber gerade der familiäre Frieden durch Erbengemeinschaften bedroht, der Testierende kann jedoch auf vielfache Weisen obige Probleme entschärfen oder gänzlich beseitigen soweit zu Lebzeiten eine Vermögensweitergabe durch Testamente und Erbverträge professionell geplant wird.

Hierfür bieten sich Teilungsanordnungen im Testament, Ausschluss der Teilung für einen bestimmten Zeitraum, Nachlassverwaltung und insbesondere eine kompetente Testamentsvollstreckung an. Wurde die Möglichkeit verpasst und es gilt mit der Zwangsgemeinschaft zu leben, sind die Erben gut beraten, sich frühzeitig darüber zu informieren, wie sie die Teilung des Nachlasses beschleunigen können